

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1007S – SELBSTBEHALT - WOHNHAUSVERSICHERUNG

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Wohnhausversicherung den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuerversicherung, Mietverlust-BU-Versicherung, Sturmversicherung, Leitungswasserversicherung und Glasversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.